

Muster - Mietvertrag für Kurzzeitmieter

Studentisches Wohnen
Universitätsstraße 16, 50937 Köln
Fax 0221 94265-212
VO-Nr.: 639-42-01-05-1
Mieter-Nr.: 6982548

Zwischen dem Kölner Studierendenwerk - als Vermieter - und
Herrn John Mustermann, geb. am 01.07.1995 - als Mieter -
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Der Vermieter überlässt dem Mieter im Wohnheim **Mustermann-Str. 8,
50356 Köln**, das Zimmer in Et.-Zi.-Nr.01-05, WG 1.5, für den Zeitraum
vom **01.03. 2023** bis einschließlich **31.03.2023** zu einer monatlichen Pauschalmitte von:

€ 295,00 im Jahr **2023** plus Kurzzeitmietzuschlag mtl. **€ 30,00**

Bei taggenauer Mietzeit wird die erste Monatsmitte anteilig berechnet.

- 1. Umfang** - Das Mietverhältnis endet ersatzlos mit der vereinbarten Frist (siehe oben). Der Ein- bzw. Auszug erfolgt frühestens am ersten bzw. am letzten Werktag (außer Samstag und Silvester) zu den Öffnungszeiten der örtlichen Wohnheimbüros, ohne dass hierdurch ein Recht auf Minderung der Mietzahlung entsteht. Die Zuweisung eines anderen Zimmers behält sich der Vermieter bei Vorlage zwingender Gründe vor (z. B. Renovierung, etc.).
- 2. Vertragsgrundlage und Wohnzeitbegrenzung** - Die Mieträume werden für Wohnzwecke zum **vorübergehenden Gebrauch** zum besonderen Zweck des Studiums vermietet.
Die Überlassung von Mieträumen im Studierendenwohnheim stellt eine indirekte staatliche Förderung dar. Da nur beschränkt Plätze in den Studierendenwohnheimen zur Verfügung stehen und einer möglichst großen Anzahl von Studierenden ein staatlich geförderter Wohnraum nach dem **Rotationsprinzip** zur Verfügung gestellt werden soll, erfolgt die Vermietung nur zeitlich befristet. Der Mieter erkennt insofern an, dass der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der vereinbarten Befristung hat.
Eine Verlängerung des Mietverhältnisses über den oben genannten Termin hinaus richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Vergaberichtlinien des Kölner Studierendenwerks.
- 3. Die monatliche Miete ist am ersten Tag des Monats fällig** (Zahlungseingang beim KSTW).
Der Mieter ist verpflichtet für die Dauer des Mietverhältnisses ein Bank- oder Postgirokonto einzurichten und dem Vermieter für dieses Konto eine widerrufliche Einzugsermächtigung in Form eines SEPA-Lastschrift-Mandats in Höhe der jeweils fälligen Zahlungen aus dem Mietverhältnis zu erteilen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Deckung für die abzubuchenden Beträge gewährleistet ist. Die mit einer erfolglosen Abbuchung verbundenen Kosten trägt der Mieter, des Weiteren im Rahmen eines Schadenersatzes alle Kosten, die mit einem evtl. Widerruf der Einzugsermächtigung verbunden sind. Bei **Zahlungsverzug** wird der Betrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Für ein Mahnschreiben des Vermieters, das wegen nicht pünktlicher Mietzahlung bzw. nicht ausreichender Kontendeckung an den Mieter abgesendet worden ist, wird eine Bearbeitungsgebühr von **€ 5,00** fällig (Verwaltungsaufwand durch Zahlungsverzug, siehe auch Mietbedingungen) zuzüglich der mit dem vergeblichen Abbuchungsversuch verbundenen Nebenkosten und Stornogebühren. **Die Miete wird jeweils zum 1. des Monats beginnend mit dem eingezogen.** Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende (Samstag oder Sonntag) oder Feiertag/Brauchtumstag (Karneval) verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.
- 4. Mietbedingungen, Hausordnung, Inventarverzeichnis (Ein- u. Auszugsprotokolle) sind Bestandteil des Mietvertrages.** Der Mieter ist damit einverstanden, dass die zur Abwicklung des Mietverhältnisses (einschl. Mietabrechnung) erforderlichen Daten vom Vermieter mit Hilfe der EDV gespeichert und verarbeitet werden. Eventuell geforderte Auskünfte über die Art der gespeicherten Daten können vom Vermieter unter Aufgabe der entsprechenden Kosten erteilt werden (Datenschutzgesetz).
Kurzzeitmieter sind von den Paragraphen der Mietbedingungen und Hausordnung § 6 (Kautionszahlung) und § 9 (Schönheitsreparaturen) ausgeschlossen, dulden aber im Gegenzug eine erforderliche Renovierung des Zimmers auch während der Wohnzeit. In diesen Fällen sichert der Kurzzeitmieter dem Vermieter Kooperation zu. Finanzielle Entschädigungen für die Dauer der Renovierungsarbeiten werden ausgeschlossen. **Kurzzeitmieter** sind nicht umzugsberechtigt.
- 5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.**
- 6.** Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 549 Abs. 3 BGB für Wohnraum in einem Studierendenwohnheim die §§ 557-561, 573, 573 a, 573 d Abs. 1, 575, 575 a Abs. 1, 577 und 577 a BGB nicht gelten.
- 7. Salvatorische Klausel** – Eine eventuelle Unwirksamkeit von einzelnen Vertragsbestandteilen führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt das Gesetz.

Kölner Studierendenwerk
im Auftrag
Datum

Vermieter

X Unterschrift

Fritz Mustermann